



OETWIL AN DER LIMMAT

Gemeindeversammlung

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Oetwil an der Limmat werden hiermit zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom **Dienstag, 25. November 2014, 20.00 Uhr** in der Gemeindscheune an der Schmittengasse eingeladen.



Akteneinsicht

Die Anträge und Akten zu den einzelnen Geschäften wie auch das Stimmregister liegen in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Zudem werden die Weisungen im Druck an die Haushaltungen verteilt. Zusätzliche Exemplare können, solange vorrätig, bei der Gemeindekanzlei nachbezogen werden.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Oetwil an der Limmat wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Wohnniederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Nachträgliche Urnenabstimmung

Bei dem Geschäft Nr. 2 kann gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung Oetwil an der Limmat ein Drittel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über die Beschlussfassung nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse sind im Sinne von § 51 Gemeindegesetz der Gemeindevorsteherschaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Protokoll

Der Gemeinbeschreiber trägt die Ergebnisse der Verhandlungen genau und vollständig in das Gemeindeversammlungsprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmzähler prüfen innert längstens sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten im Gemeindehaus zur Einsichtnahme offen.

Rechtsmittel

Begehren um Berichtigung des Protokolls

Protokollberichtigungsbegehren sind mittels Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des Protokolls an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, einzureichen.

Stimmrechtsrekurs

Wegen Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, kann Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat.

Gemeindebeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gestützt auf § 151 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des jeweiligen Beschlusses an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Inhaltsverzeichnis

Politische Gemeindeversammlung

Traktanden:

1. Genehmigung des Voranschlages 2015 der Politischen Gemeinde **Seiten 04 – 14**
2. Rechnungslegung, Projektvereinbarung zur Einführung von HRM2 mit der Direktion der Justiz und des Innern per 1. Januar 2016, Genehmigung **Seiten 15 – 26**
3. Ersatzwahl einer Delegierten / eines Delegierten in die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Seniorenzentrum «Im Morgen», 8104 Weiningen **Seiten 27 – 28**
4. Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes

Genehmigung des Voranschlages 2015 der Politischen Gemeinde

Antrag des Gemeinderates

1. Der Steuerfuss der Politischen Gemeinde wird wie im Vorjahr auf 41% belassen.
2. Der Voranschlag 2015 wird genehmigt.
Der Aufwandüberschuss von CHF 152'700 wird dem Eigenkapital entnommen.

Abschied des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 11 lit. d) Ziffern 1 und 2 der Gemeindeordnung, zu beschliessen:

Laufende Rechnung

Aufwand	CHF	7'719'900
Ertrag	CHF	4'451'200
Aufwandüberschuss	CHF	3'268'700

Bei einem mutmasslichen Gemeindesteuerertrag (100%) von CHF 7'600'000 wird zur Tilgung des Aufwandüberschusses ein Steuerfuss von 41% erhoben.

Der Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung von CHF 152'700 wird vorschriftsgemäss dem Eigenkapital entnommen, welches Ende Jahr mutmasslich CHF 7'264'145 beträgt.

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben	CHF	822'500
Einnahmen	CHF	54'000
Nettoinvestitionen	CHF	768'500

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben	CHF	0
Einnahmen	CHF	0
Nettoinvestitionen	CHF	0

Oetwil an der Limmat, 22. September 2014

Gemeinderat

Der Präsident Der Schreiber

P. Studer P. Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag 2015 der Politischen Gemeinde an ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2014 eingehend geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung dem Voranschlag 2015 zuzustimmen.

Die Laufende Rechnung zeigt einen Aufwand von CHF 7'719'900 und einen Ertrag von CHF 4'451'200, sodass ein durch Steuern zu deckender Aufwandüberschuss von CHF 3'268'700 verbleibt. Bei einem mutmasslichen Gemeindesteuerertrag (100%) von CHF 7'600'000 wird zur Tilgung des Aufwandüberschusses ein Steuerfuss von 41% erhoben. Dadurch entsteht ein Aufwandüberschuss von CHF 152'700, der vollumfänglich dem Eigenkapital entnommen wird.

Die Investitionsrechnung zeigt beim Verwaltungsvermögen bei Ausgaben von CHF 822'500 und Einnahmen von CHF 54'000 einen Ausgabenüberschuss von CHF 768'500.

Beim Finanzvermögen resultiert aus den Ausgaben von CHF 0 und Einnahmen von CHF 0 eine Nettoveränderung von CHF 0.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Der Steuerfuss der Politischen Gemeinde wird wie im Vorjahr auf 41 % belassen.
2. Der Voranschlag 2015 wird genehmigt. Der Aufwandüberschuss von CHF 152'700 wird dem Eigenkapital entnommen.

Oetwil an der Limmat, 20. Oktober 2014

Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident Der Aktuar

E. Bühler G. Künzle

Rechnungsübersicht

Rechnung 2013			Voranschlag 2015	
Soll	Haben		Soll	Haben
7'611'321.04	8'080'246.57	1 Laufende Rechnung	7'719'900.00	
		Total Aufwand		7'567'200.00
468'925.53		Total Ertrag		152'700.00
		Aufwandüberschuss		
8'080'246.57	8'080'246.57	Ertragsüberschuss	7'719'900.00	7'719'900.00
		2 Investitionen im Verwaltungsvermögen		
1'703'185.45	694'777.50	a) Nettoinvestitionen	822'500.00	
	1'008'407.95	Total Ausgaben		54'000.00
		Total Einnahmen		768'500.00
		Nettoinvestitionen	822'500.00	822'500.00
1'703'185.45	1'703'185.45	Einnahmenüberschuss		
		b) Finanzierung I		
1'008'407.95	625'130.95	Nettoinvestitionen	768'500.00	
		Einnahmenüberschuss		413'600.00
		Abschreibungen Verwaltungsvermögen		
		Buchgewinne/Buchverluste aus Übertr. FV in VV		
		Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	152'700.00	
	468'925.53	Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		
85'648.53		Finanzierungsfehlbetrag I		507'600.00
		Finanzierungsüberschuss I		
1'094'056.48	1'094'056.48		912'200.00	912'200.00
		3 Investitionen im Finanzvermögen		
676'610.10	670'277.00	a) Nettoveränderung		
	6'333.10	Total Ausgaben	-	-
		Total Einnahmen		
		Nettoveränderung		
676'610.10	676'610.10		-	-
		b) Finanzierung II		
6'333.10	85'648.53	Nettoveränderung	507'600.00	
		Finanzierungsfehlbetrag I		
		Finanzierungsüberschuss I		507'600.00
79'315.43		Finanzierungsfehlbetrag II		
		Finanzierungsüberschuss II		
85'648.53	85'648.53		507'600.00	507'600.00
		4 Veränderung Kapitalkonto		
	7'057'819.49	Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr		7'416'845.00
		Abschreibungen Bilanzfehlbetrag		
		Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	152'700.00	
	468'925.53	Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		
7'526'745.02		Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	7'264'145.00	
		Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr		
7'526'745.02	7'526'745.02		7'416'845.00	7'416'845.00

Entwicklung der Verwaltungsrechnung nach Aufgaben

Voranschlag 2015 im Vergleich zur Jahresrechnung 2013

Behörden und Verwaltung

Legislative, Exekutive, Gemeindeverwaltung, Bauverwaltung,
Verwaltungsliegenschaften

	Jahresrechnung		Voranschläge	
	2013	2014	2015	
Ertrag	318'401	240'500	264'800	
Aufwand	-1'499'864	-1'476'100	-1'574'800	
Saldo	-1'181'463	-1'235'600	-1'310'000	

Die Ersatzbeschaffung der Telefonanlage und die Modernisierung der Homepage verursachen höhere Aufwendungen. Tiefere Ausgaben sind hingegen in der Bauverwaltung bei den externen Aufwendungen vorgesehen, da im Jahr 2013 externe Dienstleistungen zur Leitung der Abteilung beansprucht wurden.

Rechtsschutz und Sicherheit

Rechtspflege, Polizei, Rechtssprechung, Feuerwehr und Feuerpolizei,
Militär, Zivilschutz

	Jahresrechnung		Voranschläge	
	2013	2014	2015	
Ertrag	122'360	105'100	130'100	
Aufwand	-546'756	-621'200	-656'700	
Saldo	-424'396	-516'100	-526'600	

Höherer Beitrag an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Dietikon, aufgrund höherer Stellenprozente.

Höherer Beitrag an den Zweckverband Feuerwehr Geroldswil-Oetwil an der Limmat infolge Anschaffung von zwei neuen Motorspritzen.

Kultur und Freizeit

Kulturförderung, Massenmedien, Antennenanlagen, Parkanlagen,
Wanderwege, Sport, übrige Freizeitgestaltung

	Jahresrechnung		Voranschläge	
	2013	2014	2015	
Ertrag	294'655	284'900	307'600	
Aufwand	-510'390	-518'400	-541'000	
Saldo	-215'735	-233'500	-233'400	

Antennen- und Kabelanlagen: Mehraufwendungen für die Erstellung des Glasfasermasterplanes und die Initiierung verschiedener Marketingmassnahmen. Verzicht auf zusätzliche Abschreibungen.

Gesundheit

Spitäler, Ambulante Krankenpflege, Krankheitsbekämpfung,
Lebensmittelkontrolle, übriges Gesundheitswesen

	Jahresrechnung		Voranschläge	
	2013	2014	2015	
Ertrag	17'733	-14'000	2'000	
Aufwand	-496'298	-578'600	-507'600	
Saldo	-478'565	-564'600	-505'600	

Höhere Aufwendungen bei der ambulanten Krankenpflege und für die Pflegeinformationsstelle.

Soziale Wohlfahrt

Sozialversicherung allgemeines, Krankenversicherung, Zusatzleistungen zur AHV/IV, Jugend, Invalidität, Alters- und Pflegeheim Weiningen, gesetzliche wirtschaftliche Hilfe, freiwillige wirtschaftliche Hilfe, Asylbewerberbetreuung, übrige soziale Wohlfahrt, Hilfsaktionen

	Jahresrechnung		Voranschläge	
	2013	2014	2015	
Ertrag	900'146	710'300	707'500	
Aufwand	-1'812'643	-1'831'600	-1'740'500	
Saldo	-912'497	-1'121'300	-1'033'000	

Neuer Beitrag an die familienergänzende Betreuung. Der Beitrag für die Kleinkinderbetreuungskosten wurde im 2013 nicht ausgeschöpft.

Verkehr

Gemeindestrassen, Bundesbahnen, Regionalverkehr

	Jahresrechnung		Voranschläge	
	2013	2014	2015	
Ertrag	187'178	144'800	144'800	
Aufwand	-461'271	-432'400	-482'800	
Saldo	-274'094	-287'600	-338'000	

Mehraufwendungen bei den Gemeindestrassen für den Ersatz der Strassenbeleuchtung an der Alten Landstrasse sowie der Instandstellung des Belages an der Soodstrasse.

Umwelt und Raumordnung

Brunnenwasserversorgung, Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhof und Bestattung, Gewässerunterhalt und -verbauung, Naturschutz, übriger Umweltschutz, Raumordnung

	Jahresrechnung		Voranschläge	
	2013	2014	2015	
Ertrag	986'612	1'108'200	1'130'700	
Aufwand	-1'167'929	-1'316'300	-1'312'800	
Saldo	-181'317	-208'100	-182'100	

Die Mehraufwendungen der Abwasserbeseitigung sind auf höhere Betriebskostenbeiträge und Abschreibungsbeiträge zu Gunsten der Limeco zurückzuführen.

Für die Abfallentsorgung auf öffentlichem Grund werden zusätzliche Abfallhaie angeschafft und auf der Sammelstelle müssen einzelne Sammelbehälter ersetzt werden. Nach Einführung der Bioabfallsammlung wird mit Mindereinnahmen bei den Kehrichtsackgebühren gerechnet.

Die Bau- und Zonenordnung soll einer Revision unterzogen werden, was zu Mehraufwand im Bereich Raumordnung führt.

Volkswirtschaft

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Industrie, Gewerbe, Handel, Elektrizitätsversorgung

	Jahresrechnung		Voranschläge	
	2013	2014	2015	
Ertrag	265'891	240'100	167'100	
Aufwand	-80'035	-65'500	-72'300	
Saldo	185'856	174'600	94'800	

Gemäss Absicht des Kantonsrates soll die ZKB ihr Eigenkapital erhöhen, was sich negativ auf die Ausschüttung des Gewinnanteils auswirken wird.

Finanzen und Steuern

Gemeindesteuern, Finanzausgleich, Kapitaldienst, Buchgewinne und -verluste, Grundeigentum Finanzvermögen, Abschreibungen, Stiftungen

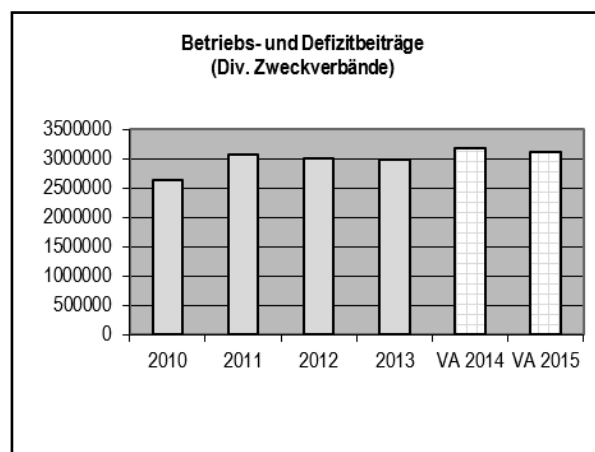
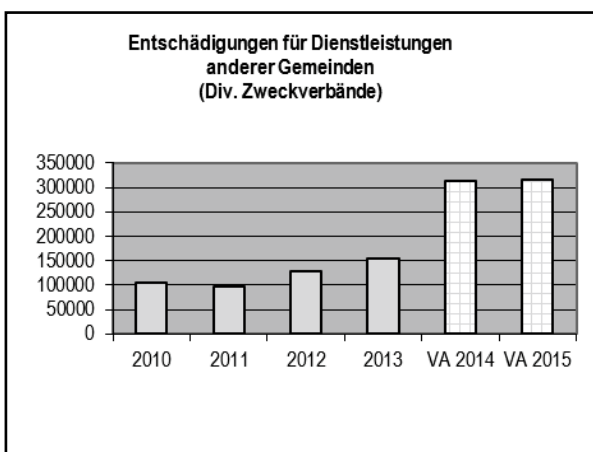
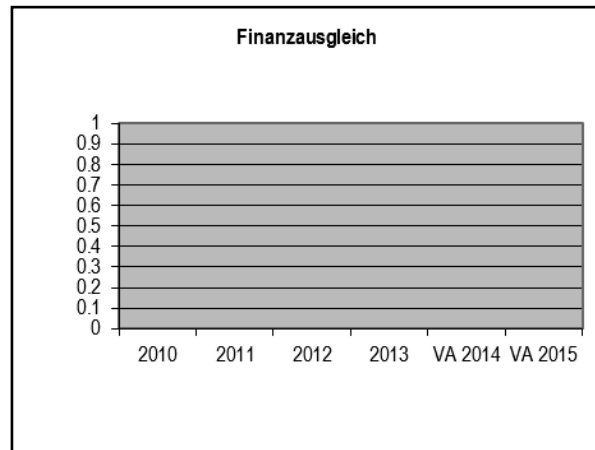
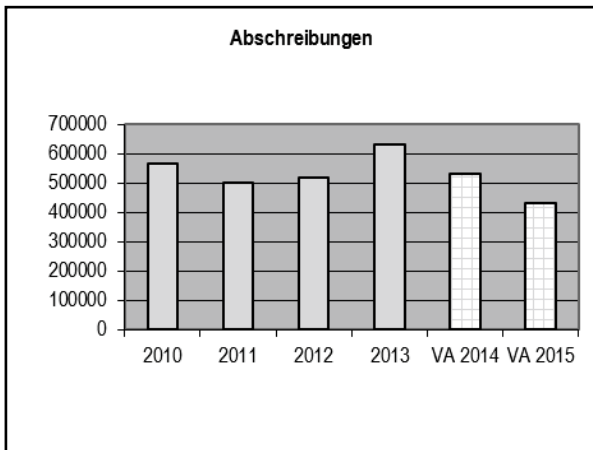
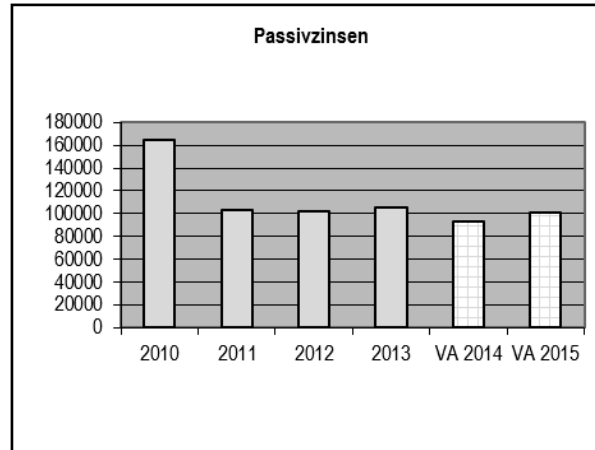
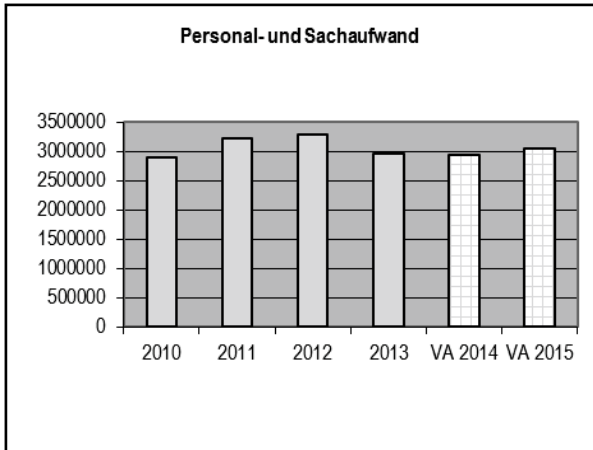
	Jahresrechnung		Voranschläge	
	2013	2014	2015	
Ertrag	4'987'271	4'803'300	4'712'600	
Aufwand	-1'036'134	-921'000	-831'400	
Saldo	3'951'136	3'882'300	3'881'200	

Die ordentlichen Steuern des Rechnungsjahres und der früheren Jahre werden den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Die Grundstückgewinnsteuern werden tiefer budgetiert.

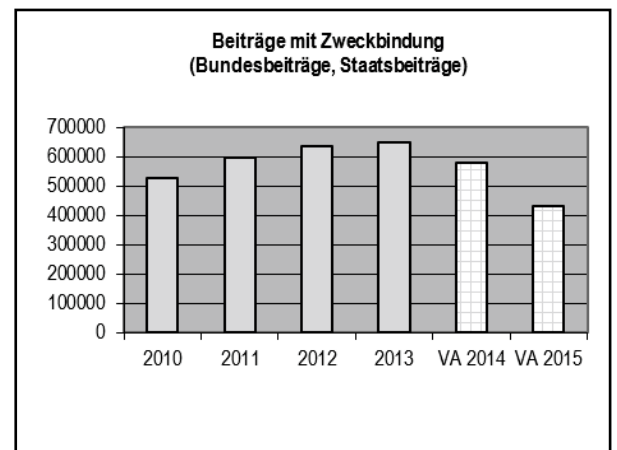
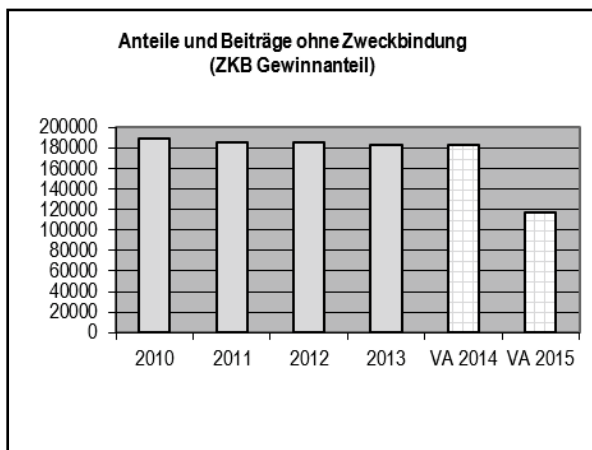
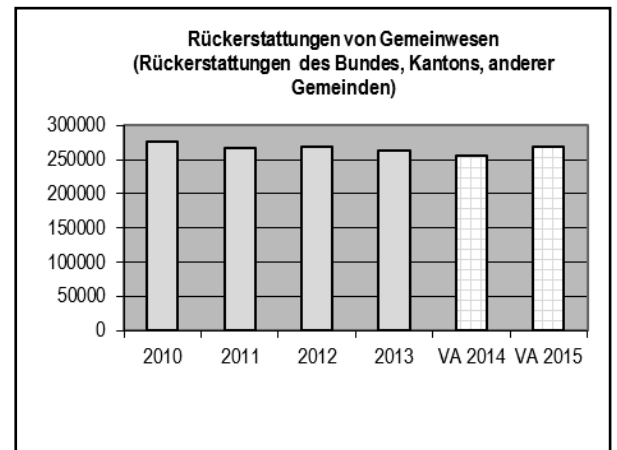
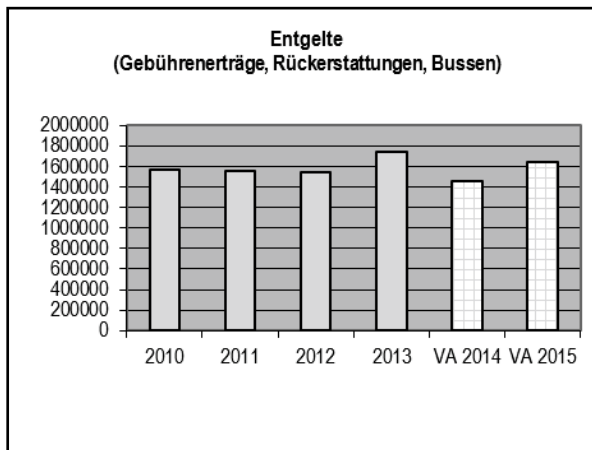
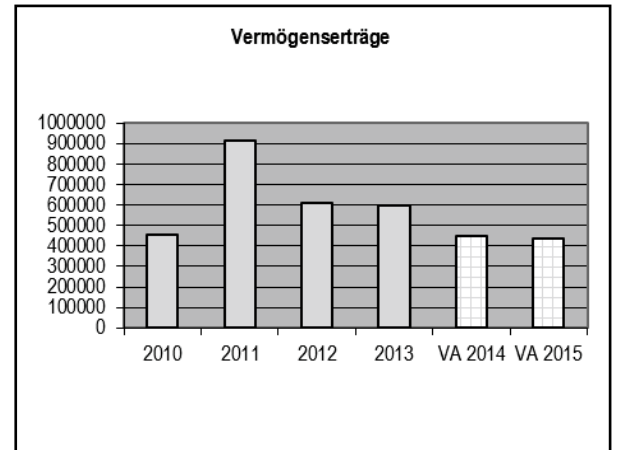
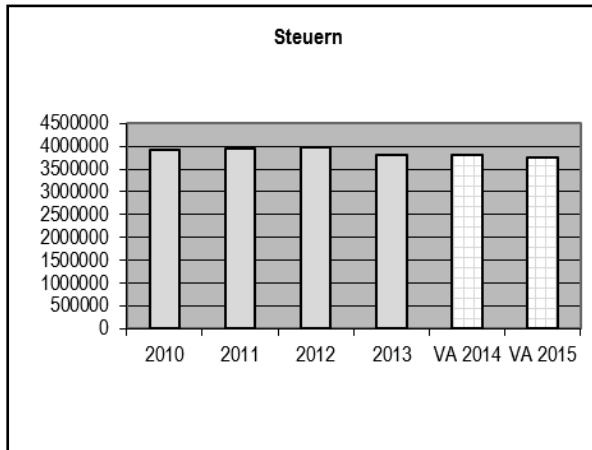
Bei der erwarteten Steuerkraft unserer Gemeinde ist kein Finanzausgleich zu budgetieren.

Entwicklung des Aufwandes der Sachgruppen 2010 bis 2015



Wegen den sehr unterschiedlichen Umsätzen der einzelnen Bereiche wurden verschiedene Skalen verwendet.

Entwicklung des Ertrages der Sachgruppen 2010 bis 2015

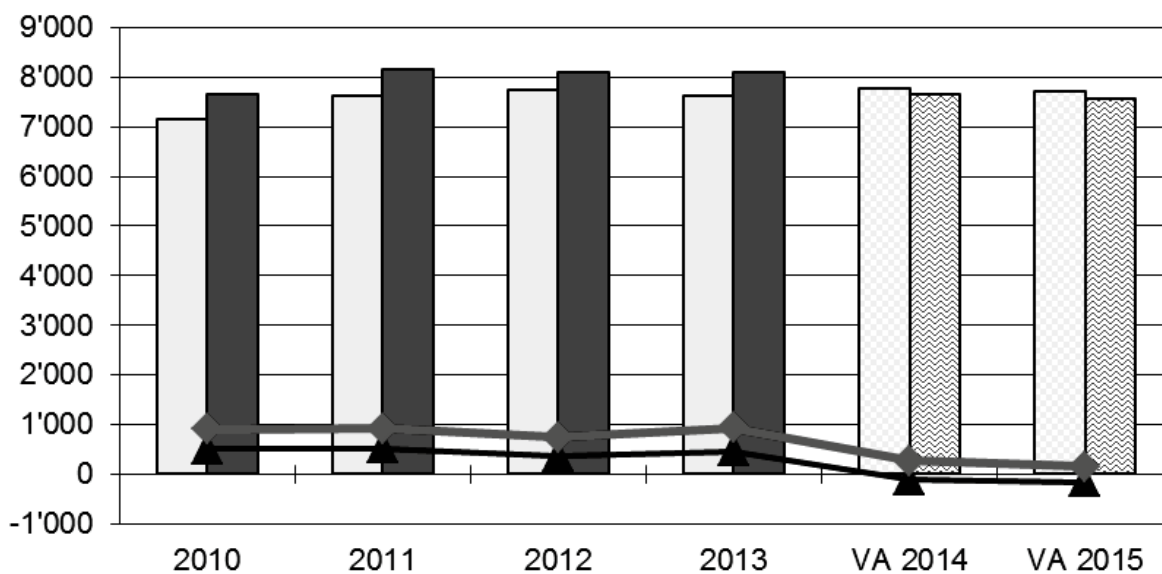


Wegen den sehr unterschiedlichen Umsätzen der einzelnen Bereiche wurden verschiedene Skalen verwendet.

Finanzkennzahlen / Auswertungen

Laufende Rechnung

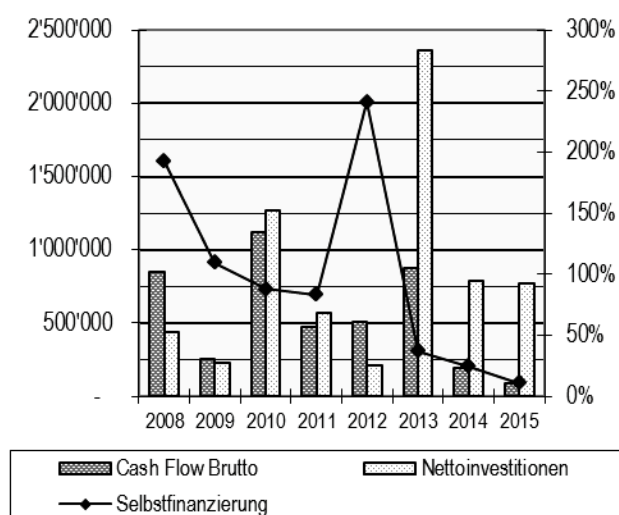
in tausend Franken		2010	2011	2012	2013	VA 2014	VA 2015
Aufwand		7'152.6	7'630.7	7'742.0	7'611.3	7'761.1	7'719.9
Ertrag		7'654.9	8'150.1	8'109.0	8'080.2	7'651.2	7'567.2
Gewinn/Verlust		502.3	519.4	367.0	468.9	-109.9	-152.7
Netto-Cash-Flow		912.5	923.4	744.8	937.5	268.6	148.4



Selbstfinanzierungsgrad

Diese Kennzahl zeigt die Finanzierung der Investitionen aus den selbst erarbeiteten Mitteln.

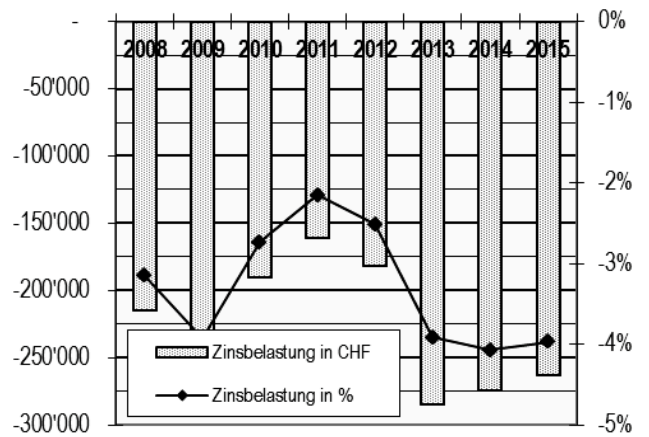
- < 60% starker Schuldenzuwachs
nicht tragbar
- 60 – 75% Schuldenzuwachs
Erhöhung der Leistungsfähigkeit
- 75 – 100% leichter Schuldenzuwachs
Finanzhaushalt ausgeglichen
- > 100% Schuldenabbau
optimale Finanzlage



Zinsbelastungsanteil

Diese Kennzahl zeigt den Anteil des Finanzertrages, welcher für den Zinsendienst aufgewendet wurde bzw. wird. Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin und/oder auf hohe Kapitalkosten (Zinsen).

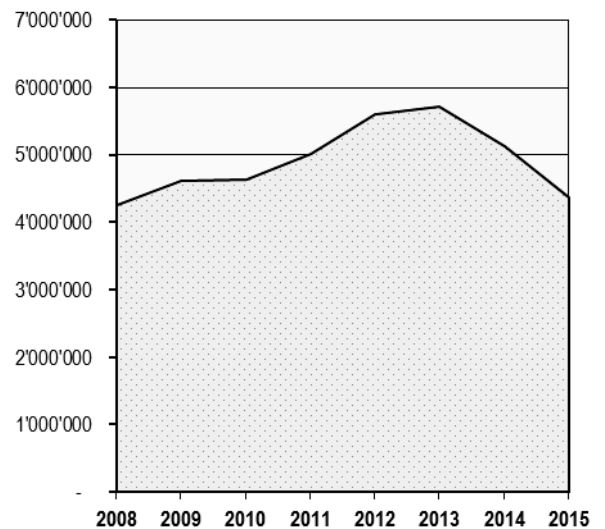
	Verschuldung	Belastung
0 – 2%	klein	erträglich
3 – 5%	mittel	gross
6 – 8%	gross	sehr hoch
> 8%	überschuldet	kaum tragbar



Nettovermögen

Diese Kennzahl zeigt das Vermögen in absoluten Zahlen.

Das Nettovermögen hängt stark von den jährlichen Investitionen ins Verwaltungsvermögen und den Abschreibungssätzen ab.



Investitionsrechnung Verwaltungs- und Finanzvermögen

Rechnung 2013		Aufgabenbereiche Politische Gemeinde	Voranschlag 2015	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
		090 Verwaltungsliegenschaften, Sanierung HLKS	300'000.00	
20'000.00	20'000.00	160 Investitionsbeiträge Zivilschutz	7'500.00	
316'971.50		321 Neuanschlüsse, Verkabelungen	3'000.00	
	8'300.00	321 Mod. Kommunikationsnetzanlage		
		321 Antennenanschlussgebühren		3'000.00
89'410.30		321 Rückerstattung Investitionen		1'000.00
670'277.00		330 Sanierung öffentliche Wege und Steige		
	513'000.00	400 Beteiligung am Spital Limmattal		
23'764.80		400 Abgang VV Spital Limmattal		
52'488.15		570 Investitionsbeiträge Seniorenzentrum	80'000.00	
65'056.80		620 Neuerstellung Trottoir Haldenstrasse		
28'867.20		620 Gestaltung Kreisel Mutschellenstrasse		
		620 Sanierung Belag Hüttikerstrasse		
		620 Sanierung Belag Haldenstrasse	25'000.00	
		620 Sanierung Belag Soodstrasse	30'000.00	
		650 Verschiebung Buswartehalle	10'000.00	
34'648.15		701 Einbau Rohrbruchklappe Res. Platz		
201'020.35		701 Ersatz Wasserleitung Haldenstrasse		
		701 Sanierung Wasserleitung Limmattalstrasse	67'000.00	
116'280.70		701 Gruppenwasserversorgung		
	69'077.00	701 Wasseranschlussgebühren		20'000.00
		710 Kanal-TV und Spülungen	40'000.00	
		710 Erneuerung Kanalisation	50'000.00	
		710 Neubau Meteorwasserkanal Gässlia.		
		710 Untersuchung private Hausanschlüsse		
		710 Sanierung Kanal Limmattalstrasse	200'000.00	
84'400.50		710 Einlage in Ausgleichskonto		
	84'400.50	710 Kanalisationsanschlussgebühren		30'000.00
		780 Strassenlärm Projekt Lärmschutz	10'000.00	
1'703'185.45	694'777.50		822'500.00	54'000.00
	1'008'407.95	Nettoinvestition VV		768'500.00
1'703'185.45	1'703'185.45		822'500.00	822'500.00

Rechnung 2013		Aufgabenbereiche Politische Gemeinde	Voranschlag 2015	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
6'333.10		942 Überbaute Liegenschaften		
513'000.00	670'277.00	942 Grundeigentumsanteile		
157'277.00		942 Übertragung in Laufende Rechnung		
676'610.10	670'277.00			
	6'333.10	Nettoinvestition FV		
676'610.10	676'610.10			

Rechnungslegung, Projektvereinbarung zur Einführung von HRM2 mit der Direktion der Justiz und des Innern per 1. Januar 2016, Genehmigung

Antrag des Gemeinderates

1. Die Projektvereinbarung zur Einführung von HRM2 mit der Direktion der Justiz und des Innern, vertreten durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich, wird genehmigt.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 21. Juli 2014

Der Präsident

Der Schreiber

P. Studer

P. Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates betreffend die Projektvereinbarung vom 21. Juli 2014 zur Einführung von HRM2 mit der Direktion der Justiz und des Innern, vertreten durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich, geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 25. November 2014 die Genehmigung.

Rechnungsprüfungskommission Oetwil an der Limmat, 15. September 2014

Der Präsident

Der Aktuar

E. Bühler

G. Künzle

Weisung

A. Ausgangslage

Die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren hat im Januar 2008 das neue Handbuch über das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 veröffentlicht. Das Handbuch ersetzt die Fachempfehlung der Finanzdirektorenkonferenz aus dem Jahr 1981. Neue Entwicklungen der Rechnungslegung öffentlichrechtlicher Körperschaften, wie zum Beispiel der Wunsch nach inhaltlich vergleichbaren Finanzdaten der Gemeinden, die Schaffung aussagekräftiger Werte als Entscheidungsgrundlagen, der Bedarf nach Ausweis der tatsächlichen Vermögensverhältnisse sowie Transparenz in der Organisationsstruktur haben zu diesen Weiterentwicklungen geführt. Es wird den Kantonen und den dazugehörigen Gemeinden empfohlen, dieses neue Modell innerhalb von zehn Jahren umzusetzen.

B. Gesetzliche Grundlagen

Der Kanton Zürich hat für seinen Haushalt das alte Finanzhaushaltsgesetz (FHG) durch das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung abgelöst. In § 165 des Gemeindegesetzes ist geregelt, dass bis zum Erlass einer neuen gesetzlichen Grundlage über den Finanzhaushalt der Gemeinden gewisse Bestimmungen des FHG für die Gemeinden unmittelbar oder sinngemäss gelten.

Für die Gemeinden werden im neuen Gemeindegesetz die HRM2-Fachempfehlungen gesetzlich verankert, wobei die Bestimmungen als Mindeststandard gelten. Gemeinden, welche freiwillig auf IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) optieren möchten, werden die Möglichkeit dazu erhalten. Die Einführung von HRM2 soll gestaffelt über verschiedene Phasen erfolgen und ist terminlich an die Totalrevision des Gemeindegesetzes gebunden. Der früheste geplante Inkraftsetzungstermin ist der 1. Januar 2016.

Nach Festlegung der wichtigsten Grundsätze zum Gemeindehaushalt im neuen Gemeindegesetz werden die Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung zum Gemeindehaushalt geregelt und ein detailliertes, verbindliches Handbuch über die Rechnungslegung erstellt.

C. Projekt zur Umsetzung von HRM2

HRM2 verfolgt den Grundsatz, die tatsächliche Finanz-, Ertrags-, und Vermögenslage in der Rechnung auszuweisen. Die Einführung von HRM2 erfordert eine Überprüfung der Bewertung aller Aktiven und Passiven in der Gemeindebilanz im Rahmen eines «Restatements» und einem Bilanzanpassungsbericht. Geplant ist, das neue Rechnungsmodell HRM2 auf Gemeindeebene mit dem Erlass des neuen Gemeindegesetzes frühestens ab dem Jahr 2016 einzuführen.

Im Sinne von § 36a VGH werden die neuen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften erprobt.

Die neuen Grundsätze der Rechnungslegung sollen im Rahmen des Projekts erstmals in der Jahresrechnung 2016 angewendet werden. Daher muss das Budget 2016 nach dem neuen Kontenplan und den Grundsätzen von HRM2 aufgestellt werden. Die Umstellungsarbeiten sind auf diesen Zeitpunkt hin auszugestalten.

D. Wesentliche Änderungen gegenüber heute

Bei gewissen Fachempfehlungen von HRM2 gibt es Wahlmöglichkeiten, welche bei der gesetzlichen Verankerung der Rechnungslegungsstandards entsprechend definiert werden müssen. Zahlreiche neue Elemente, Auswertungen oder Beilagen sind bereits heute nach dem geltenden Recht fakultativ und widersprechen den gesetzlichen Grundlagen nicht (beispielsweise die Geldflussrechnung, der gestufte Erfolgsausweis, der Eigenkapitalnachweis oder die Anlagenbuchhaltung). Diese Elemente haben keinen Einfluss auf das Rechnungsergebnis, sondern dienen zu dessen Interpretation.

Bei der Umstellung auf die neue Rechnungslegung sind die Gemeinden vor allem durch folgende Neuerungen betroffen:

- Tatsächliche Vermögensverhältnisse: Neubewertung des Verwaltungsvermögens auf Basis der Investitionen ab 1986. Sämtliche Bruttoinvestitionen werden den vorgegebenen Anlagearten zugeordnet und über die entsprechende Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Für die neue Eingangsbilanz wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt.
- Abschreibungsmethode: Wechsel von der degressiven Abschreibung (10 % des Restbuchwertes) auf die lineare Abschreibung aufgrund der Nutzungsdauer der jeweiligen Investitionen mit der Folge der Verpflichtung zur Führung einer Anlagenbuchhaltung
- Grundstücke, Darlehen und Beteiligungen (Ausnahme: Strassengrundstücke, Grundstücke Wasserbau und Waldgrundstücke) werden nicht abgeschrieben.
- Verzicht auf zusätzliche Abschreibungen
- Festlegung der maximalen Aktivierungsgrenze für Investitionen des Verwaltungsvermögens
- Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen

Diese Neuerungen nach HRM2 verändern die Bilanz und das Ergebnis von Budget und Jahresrechnung einer Gemeinde.

E. Umstellungsarbeiten

Die Einführung von HRM2 erfordert eine Überprüfung der Bewertung aller Aktiven und Passiven in der Gemeindebilanz. Diese Neubewertungen («Restatements») fliessen in einen Bilanzanpassungsbericht. Die Finanzverwaltung Oetwil an der Limmat ist unter Beizug von externen personellen Dienstleistungen in der Lage, diese Neubewertung mit den vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln vorzunehmen. Die für die Umstellung anfallenden einmaligen Kosten werden, im Sinne von gebundenen Ausgaben, wie nachstehend aufgeführt auf insgesamt CHF 30'000 geschätzt.

Kostenschätzung externes Personal für Neubewertungsaufwendungen	CHF	15'000
Software Anpassungen und Dienstleistungen der Firma RUF Informatik (gemäss vorliegender Offerte vom 2. Juli 2014)	CHF	10'557
Unvorhergesehenes / Rundung	CHF	4'443
Total	CHF	30'000

F. Formelles

Die Rahmenbedingungen über die Einführung von HRM2 in den Projektgemeinden werden, gemäss Verordnung über den Gemeindehaushalt (VGH) § 36a Abs. 1 und 2, zwischen der Direktion der Justiz und des Innern, vertreten durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich, und der Gemeinde Oetwil an der Limmat im Rahmen einer Vereinbarung geregelt. Diese bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Die Projektvereinbarung im Wortlaut



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Gemeindefinanzen

PROJEKTVEREINBARUNG

zwischen

Politische Gemeinde Oetwil an der Limmat,
vertreten durch den Gemeinderat Oetwil an der Limmat

und

Direktion der Justiz und des Innern,
vertreten durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich

betreffend

Projekt zur Einführung von HRM2

Grundlage

Gestützt auf § 36a Abs. 1 und 2 der Verordnung über den Gemeindehaushalt (VGH) schliesst die Gemeinde Oetwil an der Limmat und das Gemeindeamt des Kantons Zürich folgende Projektvereinbarung ab:

1. Projekt zur Einführung von HRM2

Die neue Rechnungslegung für die zürcherischen Gemeinden soll künftig auf den HRM2-Fachempfehlungen aufbauen und gleichzeitig im Einklang mit der Rechnungslegung des Kantons Zürich stehen. Sie soll im Zusammenhang mit der Revision des Gemeindegesetzes eingeführt werden. Nach Möglichkeit sollen alle Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind, die Umstellung auf die neue Rechnungslegung gleichzeitig vornehmen. Ihre Umsetzung erfordern eine detaillierte Verordnung sowie ein Handbuch.

2. Projektziele

HRM2 verfolgt den Grundsatz, die tatsächliche Finanz-, Ertrags-, und Vermögenslage in der Rechnung auszuweisen. Die Einführung von HRM2 erfordert eine Überprüfung der Bewertung aller Aktiven und Passiven in der Gemeindebilanz im Rahmen eines «Restatements» und einem Bilanzanpassungsbericht. Geplant ist, das neue Rechnungsmodell HRM2 auf Gemeindeebene mit dem Erlass des neuen Gemeindegesetzes frühestens ab dem Jahr 2016 einzuführen.

Im Sinne von § 36a VGH werden die neuen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften erprobt. Die neuen Grundsätze der Rechnungslegung sollen im Rahmen des Projekts erstmals in der Jahresrechnung 2016 angewendet werden. Daher muss das Budget 2016 nach dem neuen Kontenplan und den Grundsätzen von HRM2 aufgestellt werden. Die Umstellungsarbeiten sind auf diesen Zeitpunkt hin auszugestalten.

3. Rahmenbedingungen bzw. Haushaltsführungs- und Rechnungslegungsvorgaben

Für das Projekt gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Die Haushaltsführungs- und Rechnungslegungsvorgaben orientieren sich an den Regelungen zum Finanzhaushaltsrecht im Entwurf zu einem neuen Gemeindegesetz (Stand Vernehmlassung).
- **Für die Haushaltsteuerung und das Haushaltsgleichgewicht gelten die im Anhang zu dieser Projektvereinbarung aufgeführten Bestimmungen gemäss Antrag des Regierungsrates zum neuen Gemeindegesetz vom 20. März 2013.**
- Die kreditrechtlichen Bestimmungen gelten bis zur Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes unverändert.
- Die Buchhaltung wird definitiv auf den neuen Kontenplan und die Rechnungslegung nach HRM2 umgestellt.
- Für die Vorjahresvergleichswerte zum Budget und zur Rechnung gelten spezielle Vorgaben: Im ersten Budget nach den Grundsätzen der neuen Rechnungslegung und dem neuen Kontenplan (Budget 2016) wird das Budget 2015 zum Vergleich umgeschlüsselt. Auf die Darstellung der Rechnung 2014 wird verzichtet. Für die erste Rechnung nach den neuen Bestimmungen (Rechnung 2016) wird auf die Abbildung der Rechnung 2015 verzichtet. Bei der Erstellung des Budgets 2017 wird auf die Abbildung der Rechnung 2015 verzichtet.
- Weichen im neuen Gemeindegesetz die Bestimmungen zum Gemeindehaushalt im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf ab, sind die abweichenden Regelungen dem dann geltenden Gesetz anzupassen.
- Es gelten folgende Haushaltsführungs- und Rechnungslegungsvorschriften:

	Grundsätze Finanzhaushalt
<i>Gliederung des Haushalts</i>	<p>Der Haushalt wird der Gliederung der Gemeindeaufgaben folgend dargestellt (funktionale Gliederung). Er kann überdies dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung folgend dargestellt werden (institutionelle Gliederung).</p> <p>Das Gemeindeamt regelt das Nähere zur funktionalen Gliederung und legt den Kontenrahmen fest. Es berücksichtigt dabei Anforderungen der Statistik und der Vergleichbarkeit.</p>
<i>Haushaltsgleichgewicht</i>	<i>neue Bestimmung gemäss Anhang</i>
<i>Aufwandüberschuss</i>	<i>neue Bestimmung gemäss Anhang</i>
<i>Bilanzfehlbetrag</i>	<i>neue Bestimmung gemäss Anhang</i>
<i>Vorfinanzierungen</i>	<p>Investitionsvorhaben können bis zur Höhe der voraussichtlichen Nettoinvestitionen vorfinanziert werden, wenn sie in den Finanz- und Aufgabenplan eingestellt sind.</p> <p>Der Gesamtbetrag der Vorfinanzierung ist nach den Bestimmungen über die Verpflichtungskredite zu beschliessen.</p> <p>Die Einlagen in die Vorfinanzierung werden mit dem Budget beschlossen. Sie dürfen weder im Budget noch in der Jahresrechnung zu einem Aufwandüberschuss führen.</p> <p>Die Vorfinanzierung wird ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer des Investitionsgutes aufgelöst.</p> <p>Sie wird aufgehoben, wenn der Zweck seit fünf Jahren nicht mehr verfolgt worden ist.</p>
	Finanz- und Aufgabenplan
<i>Zweck und Inhalt</i>	<p>Der Finanz- und Aufgabenplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung der Finanzen und Aufgaben.</p> <p>Er enthält insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten,die Planbilanz,die Planerfolgsrechnung,die Investitionsplanung,die Plangeldflussrechnung,die Aufgabenplanung nach funktionaler oder institutioneller Gliederung.
<i>Zuständigkeit</i>	<p>Der Gemeindevorstand beschliesst den Finanz- und Aufgabenplan jährlich mindestens für die folgenden vier Jahre. Das erste Planjahr entspricht dem Budgetentwurf für das folgende Jahr.</p> <p>Der Finanz- und Aufgabenplan wird der Gemeindeversammlung oder dem Parlament gleichzeitig mit der Budgetvorlage zur Kenntnis gebracht.</p>

<i>Inhalt</i>	Budget Das Budget umfasst die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung. Im Budget sind alle erwarteten Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung sowie Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung nach dem Bruttoprinzip auszuweisen.
<i>Einlagen in Reserven</i>	Einlagen in Reserven werden im Budget eingestellt.
<i>Zweck und Inhalt</i>	Jahresrechnung und Geschäftsbericht Die Jahresrechnung zeigt die finanzielle Lage der Gemeinde sowie die finanzielle Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr und zum Budget. Sie umfasst: a. die Bilanz, b. die Erfolgsrechnung, c. die Investitionsrechnung, d. die Geldflussrechnung, e. den Anhang.
<i>Bilanz</i>	Die Bilanz enthält auf der Aktivseite die Vermögenswerte, auf der Passivseite das Fremdkapital und das Eigenkapital. Die Aktiven werden gegliedert in Finanz- und Verwaltungsvermögen, die Passiven in Fremdkapital und Eigenkapital. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.
<i>Eigenkapital</i>	<i>neue Bestimmung gemäss Anhang</i>
<i>Erfolgsrechnung</i>	Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Die Gliederung erfolgt nach Aufwand- und Ertragsarten: Die Erfolgsrechnung umfasst insbesondere: a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit, b. das Finanzergebnis, c. das ausserordentliche Ergebnis.
<i>Ausserordentliches Ergebnis</i>	Im ausserordentlichen Ergebnis der Erfolgsrechnung werden ausgewiesen: a. Einlagen in und Entnahmen aus Vorfinanzierungen b. Einlagen in und Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche c. Einlagen in die Reserven
<i>Investitionsrechnung</i>	Beim Verwaltungsvermögen enthält die Investitionsrechnung die Finanzvorfälle, die eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen. Beim Finanzvermögen enthält die Investitionsrechnung alle Ausgaben und Einnahmen für Sachanlagen des Finanzvermögens.

<i>Geldflussrechnung</i>	Die Geldflussrechnung zeigt die Herkunft und Verwendung der Geldmittel aus Betriebs-, Investitions-, und Finanzierungstätigkeit.
<i>Anhang</i>	<p>Der Anhang</p> <ol style="list-style-type: none">nennt das für die Rechnungslegung angewandte Regelwerk und begründet Abweichungen,fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen,bezeichnet die von der Jahresrechnung erfassten Organisationseinheiten. <p>Er enthält Angaben zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">den Eigenkapitalnachweis,den Rückstellungsspiegel,den Beteiligungsspiegel,den Gewährleistungsspiegel,den Anlagespiegel,die Segmentinformation,das Verzeichnis wichtiger Verpflichtungskredite,das Verzeichnis wichtiger gebundener Ausgaben,die Sonderrechnungen,die Gründe für Abweichungen gegenüber dem Budget. <p>Für Verwaltungsbereiche mit Globalbudget nennt der Anhang zudem die erbrachten Leistungen sowie die dafür eingesetzten finanziellen Mittel. Das Gemeindeamt regelt die weiteren Anforderungen an den Anhang.</p>
<i>Zweck</i>	<p>Rechnungslegung</p> <p>Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen.</p>
<i>Grundsätze</i>	<p>Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der</p> <ol style="list-style-type: none">Verständlichkeit,Wesentlichkeit,Zuverlässigkeit,Vergleichbarkeit,Fortführung,Stetigkeit,Periodenabgrenzung undBruttodarstellung.
<i>Anwendbare Normen</i>	Die Rechnungslegung erfolgt auf der Grundlage des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren in der Fassung vom 25. Januar 2008.

Bilanzierung und Bewertung

Bilanzierungsgrundsätze

Vermögenswerte werden bilanziert, wenn

- a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
- b. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Verpflichtungen werden bilanziert, wenn

- a. deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- b. ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und
- c. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Aktivierungsgrenze

Die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens beträgt, in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl höchstens

- a. bis 5'000 Einwohner CHF 10'000
- b. bis 50'000 Einwohner CHF 20'000
- c. über 50'000 Einwohner CHF 50'000

Die Gemeinden bestimmen innerhalb dieser Limiten ihre Aktivierungsgrenze selber.

Investitionsbeiträge werden ungeachtet ihrer Höhe der Investitionsrechnung belastet und aktiviert.

Eingehende Investitionsbeiträge von Dritten werden passiviert. Passivierte Investitionsbeiträge werden über die Nutzungsdauer des finanzierten Investitionsgutes aufgelöst.

Vorgaben von Branchenstandards gehen der allgemeinen Aktivierungsgrenze vor, sofern sich die Gemeinde für deren Anwendung entschieden hat.

Für Grundstücke (mit Ausnahme von Strassengrundstücken, Grundstücken des Wasserbaus und Waldgrundstücken), Darlehen und Beteiligungen kommen keine Aktivierungsgrenzen zur Anwendung.

Bewertungsgrundsätze

Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.

Positionen des Verwaltungsvermögens werden wie folgt bilanziert:

- a. Die Bilanzierung erfolgt grundsätzlich zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert.
- b. Positionen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden planmässig je Anlagekategorie nach der festgelegten Nutzungsdauer abgeschrieben. Der Mindestkatalog der Anlagearten des Gemeindeamts ist verbindlich. In Erweiterung zum Mindeststandard gelten für die gebührenfinanzierten Ver- und Entsorgungsbereiche sowie für spezielle Aufgabenbereiche aus dem steuerfinanzierten Gemeindehaushalt die entsprechenden Branchenregelungen als verbindlich.
- c. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertverminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.

Zusätzliche Abschreibungen sind unzulässig.

<i>Grundsätze</i>	Buchführung Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.
<i>Anlagenbuchhaltung</i>	Die Sachanlagen des Finanzvermögens und das Verwaltungsvermögen werden in einer Anlagenbuchhaltung geführt.
<i>Finanzkennzahlen</i>	Finanzinformationen Die Gemeinden weisen im Finanz- und Aufgabenplan, im Budget und in der Jahresrechnung Kennzahlen aus, die einen Vergleich der finanziellen Situation der Gemeinde über die Zeit sowie mit anderen Gemeinden erlaubt. Die Kennzahlen beziehen sich auf die Verschuldung, den Kapitaldienst, die Selbstfinanzierung und die Investitionen.
<i>Finanzstatistik</i>	Die Direktion veröffentlicht jährlich statistische Grundlagen zur Finanzlage der Gemeinden. Die Gemeinden stellen die hierfür erforderlichen Rechnungs- und Plandaten zur Verfügung. Das Gemeindeamt bestimmt Art, Umfang und Übermittlung der Daten.
<i>Eingangsbilanz</i>	Schlussbestimmungen <i>neue Bestimmung gemäss Anhang</i>
<i>Bilanzanpassungsbericht</i>	Der Bilanzanpassungsbericht wird durch den Gemeindevorstand genehmigt und der Gemeindeversammlung oder dem Parlament zur Kenntnis gebracht. Der Bilanzanpassungsbericht wird durch das finanztechnische Kontrollorgan geprüft. Der Gemeindevorstand reicht den Bilanzanpassungsbericht dem Bezirksrat und dem Gemeindeamt bis Ende Juli des Rechnungsjahres ein. Das Gemeindeamt kann eine Überprüfung der Bilanzanpassung vornehmen und Korrekturen verlangen.
<i>Vorjahresvergleichswerte von Budget und Rechnung</i>	Die Vorjahresvergleichswerte von Budget und Rechnung werden nach Weisung des Gemeindeamts erstellt.
<i>Vollzug</i>	Das Gemeindeamt erlässt die Weisungen für den Vollzug. Für nicht geregelte Bereiche gelten die Weisungen der Direktion. Die angewandten abweichenden Regelungen müssen reversibel sein und sind spätestens mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes dem dann geltenden Recht anzupassen.

4. Rechte und Pflichten der Gemeinde

- Bei der Umstellung auf HRM2 ist die Gemeinde von Neuerungen betroffen, welche Voranschlag und Jahresergebnis hinsichtlich Darstellung und Inhalt im Vergleich zu heute verändern. Die Projektvereinbarung muss deshalb durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden.
- Die Gemeinde verpflichtet sich zur aktiven Mitarbeit im Projekt und bei der Ausgestaltung von Lösungen.
- Die Gemeinde kann aus dem Projekt aussteigen. Damit verbunden ist die Auflage, das Budget und die Jahresrechnung rückwirkend, unter Kostenfolge für die Gemeinde, auf die aktuell gültigen Haushaltsführungsbestimmungen anzupassen.

5. Rechte und Pflichten des Gemeindeamts

- Das Gemeindeamt unterstützt die Gemeinde während dem Umstellungsprozess in fachlicher und personeller Hinsicht.
- Die notwendigen Informationen und Hilfsmittel zur Umsetzung werden der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- Bei wiederholter Nichteinhaltung und schwerwiegenden Verstössen gegen Rahmenbedingungen kann das Gemeindeamt die Projektgemeinde, unter Kostenfolge für die Gemeinde, vom Projekt ausschliessen. Damit verbunden ist die Auflage, das Budget und die Jahresrechnung rückwirkend auf die aktuell gültigen Haushaltsführungsbestimmungen anzupassen.

6. Projektdauer

Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum der Versuchsphase. Diese beginnt mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung und in Absprache mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich und endet mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes.

Oetwil an der Limmat, 21. Juli 2014

Gemeinderat Oetwil an der Limmat

Paul Studer, Präsident Pierluigi Chiodini, Gemeindegeschreiber

.....

Gemeindeamt des Kantons Zürich

Arthur Helbling, Amtsleiter Heinz Montanari, Leiter Gemeindefinanzen

.....

Anhang

Bestimmungen zur Haushaltssteuerung und zum Haushaltsgleichgewicht gemäss Antrag des Regierungsrates zum neuen Gemeindegesetz vom 20. März 2013

Wahl einer Delegierten / eines Delegierten in die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Seniorenzentrum «Im Morgen», 8104 Weiningen

Antrag des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vom 25. November 2014
Frau Heidi Schneider zur Wahl als Delegierte aus dem Kreise der Stimmberechtigten
zur Wahl vor.

Der Präsident

Der Schreiber

P. Studer

P. Chiodini

WEISUNG

Die revidierten Zweckverbandsstatuten des Seniorenzentrums «Im Morgen», 8104 Weiningen, wurden mit Regierungsratsbeschluss vom 30. März 2010 genehmigt.

Gemäss Art. 20 der revidierten Zweckverbandsstatuten bestimmt jede Verbandsgemeinde einen Delegierten (sowie dessen Ersatz) aus dem Kreise ihres Gemeinderates und einen weiteren Delegierten aus dem Kreise ihrer Stimmberechtigten.

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 79 vom 5. Mai 2014 wurde Frau Gemeinderätin Rahel von Planta als Delegierte des Gemeinderates und Herr Gemeindepräsident Paul Studer als Ersatzdelegierter des Gemeinderates in den Zweckverband Seniorenzentrum «Im Morgen» abgeordnet.

Gemäss Art 17 Ziffer 4 der revidierten Zweckverbandsstatuten steht die Wahl des/der Delegierten pro Verbandsgemeinde aus dem Kreise ihrer Stimmberechtigten der jeweiligen Gemeindeversammlung zu.

Frau Heidi Schneider, Soodstrasse 18, 8955 Oetwil an der Limmat erklärt sich bereit, sich als Delegierte aus dem Kreise der Oetwiler Stimmberechtigten zur Wahl zur Verfügung zu stellen.

ANTRAG

Der Gemeinderat schlägt vor:

- Frau Heidi Schneider,
geb. 1958, Dipl. Pflegefachfrau HF,
Soodstrasse 18, 8955 Oetwil an der Limmat

Selbstverständlich kann dieser Vorschlag im Rahmen des eigentlichen Wahlverfahrens vermehrt werden.